Rückmeldung

zur Bewertung der EU-Düngeprodukteverordnung (EU-FPR)

Regelungsziel der EU-FPR

Das allgemeine Regelungsziel der EU-FPR besteht darin, Anreize für die großindustrielle Herstellung in der EU von Düngeprodukten aus nicht eingeführten organischen Stoffen oder sekundären Rohstoffen zu schaffen. Mit der EU-FPR wurde ein Regelungsrahmen geschaffen, der solchen Düngeprodukten Zugang zum Binnenmarkt gewährt und das Problem der Kontaminanten in Düngeprodukten angeht. Die Herstellenden können sich entscheiden, ob sie die Vorschriften der EU-FPR befolgen oder sich an nationale Vorschriften halten.

Bewertung EU-FPR

Artikel 49 der EU-FPR schreibt eine Bewertung bis Juli 2026 vor, die u. a. die Bewertung der Funktionsweise des Binnenmarkts für EU-Düngeprodukte umfassen sollte. Zweck dieser Bewertung ist es, zu prüfen, ob die Ziele der EU-FPR seit ihrem Inkrafttreten am 16. Juli 2022 verwirklicht wurden. Dazu wurden Interessenträger aufgefordert, sich bei der öffentlichen Konsultation auf der Website „Ihre Meinung zählt“ zu beteiligen.

Rückmeldung der BGK

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) begrüßt die Erweiterung der EU-Düngeprodukteverordnung (EU-FPR) um org. Düngeprodukte, so dass Kompost und Gärprodukte als Komponentenmaterialkategorien (CMC 3, 4 oder 5) in den Produktfunktionskategorien (PFC) enthalten sein können. Denn nur so könnte in Deutschland ein Produktstatus (Ende der Abfalleigenschaft) für Kompost und Gärprodukte erreicht werden, was bereits in anderen Mitgliedsstaaten z. T. langjährig national etabliert und rechtlich festgelegt ist.

Weiterhin erkennt die BGK die mit der EU-FPR verbundene Zielsetzung an, den Binnenmarkt regional erzeugter Produkte zu stärken, gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten sowie das grenzüberschreitende Inverkehrbringen von CE-zertifizierten Düngeprodukten zu verbessern; letzteres betrifft das Inverkehrbringen von Kompost und Gärprodukt derzeit nur bedingt für grenznahe Produktionsanlagen.

Die Kreislaufwirtschaft von org. Düngeprodukten, die v. a. aus Bioabfällen hergestellt werden, wird seit Jahrzehnten erfolgreich praktiziert. Die Sicherheit dieser Produkte wird zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit über nationale Rechtsvorgaben und unabhängige Überwachungsmechanismen (Gütesicherungen) gewährleistet. In mehreren Mitgliedsstaaten (u. a. Italien, Belgien, Österreich, Deutschland) ist die Gütesicherung von Komposten seit über 30 Jahren gelebte und bewährte Praxis. Die nationalen Gütesicherungsorganisationen arbeiten konform mit nationalen und Europäischen Rechtsvorgaben und werden von dem Qualitätssicherungssystem des Europäischen Kompostnetzwerkes (ECN-QAS) überwacht.

Trotz des hohen Standards der etablierten Gütesicherungen, setzt die EU-FPR die Prüfung und Einhaltung der Prüfkriterien durch eine unabhängige akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (KBS) voraus. Die BGK kann aber aufgrund ihrer aktuellen Organisationsform nicht als KBS anerkannt werden. Hierzu bedarf es der

Gründung einer neuen rechtlichen Organisations- und Unternehmensstruktur mit einer Akkreditierung und Notifizierung als KBS. Dies wäre mit erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten verbunden, insbesondere da derzeit (noch) keine relevante Nachfrage nach einer CE-Kennzeichnung für Kompost oder Gärprodukte besteht. Das liegt vornehmlich daran, dass die bestehenden und funktionierenden Systeme der Gütesicherung auf nationaler und Europäischer Ebene nicht mit den Anforderungen der EU-FPR (v. a. Vorgaben des Konformitätsverwertungsverfahrens des Modul D1) in Einklang gebracht wurden.

Eine CE-Zertifizierung löst sowohl für Gütesicherungsorganisationen, die eine CE-Zertifizierung für ihre Mitglieder anbieten möchten, als auch für die Düngeproduzenten zusätzliche Kosten neben den etablierten Kosten für die nationalen Systeme aus, die derzeit in keiner Relation zu möglichen Vorteilen (Ende der Abfalleigenschaft, Wettbewerbsvorteile, Markterschließung etc.) stehen. Eine CE-Zertifizierung wird derzeit nicht einmal für bereits gütegesicherten Kompost aus rein pflanzlichem Bioabfall durchgeführt, obwohl dieser den meisten Anforderungen der EU-FPR und darüberhinausgehenden entspricht.

Daher empfiehlt die BGK, das bestehende Überwachungssystem der unabhängigen Gütesicherung für Komposte und Gärprodukte in das Modul D 1 der EU-FPR zu integrieren. Gütesicherungen, die durch das ECN-QAS anerkannt und kontrolliert werden, sind eine praxiserfahrene Alternative zur Überwachung des Produktionsprozesses bis zur Produktqualität inkl. der erforderlichen Audits gemäß EU-FPR. Die Qualitätsansprüche und Überwachungsintervalle der Gütesicherung liegen über denjenigen der EU-FPR. Die Expertise in den nationalen und Europäischen Organisationen wurde über Jahrzehnte aufgebaut, um die Qualität von org. Düngeprodukten zu beurteilen, zu überwachen und auch die Konformität der Qualitätsvorgaben, Kohärenz mit nationalen und EU-Rechtsvorschriften sowie der Verkehrsfähigkeit sicherzustellen bzw. Abweichungen davon aufzuzeigen.

Substanzielle Hürden der EU-FPR

Weitere Hemmnisse und praxisfremde Regelungen sind in den verschiedenen stofflichen Vorgaben und Definitionen der EU-FPR zu sehen. Eine Anpassung ist unbedingt erforderlich, damit eine CE-Kennzeichnung auch für Kompost und Gärprodukt ermöglicht wird.

Probenahme und Analytik, die für die Gütesicherung durchgeführt wird, kann nicht für die CE-Zertifizierung verwendet werden. Probenehmende und Labore müssen separat durch die akkreditierten und notifizierten Stellen beauftragt sein. Das führt faktisch zu einer Verdopplung der Proben, Analysen und damit auch der Kosten, wenn Kompostproduzenten sowohl die nationale RAL-Gütesicherung als auch eine CE-Zertifizierung erlangen möchten. Die Ergebnisse aus Proben und Analysen von akkreditierten Laboren, die für eine Gütesicherung durchgeführt wurden, sollten auch für die EU-FPR anerkannt werden.

Für Komposte, die tierische Nebenprodukte enthalten, ist betreffend der Hygienisierung die Schnittstelle zum Veterinärrecht nach wie vor nicht eindeutig geklärt ist. Die Festlegung des Endes der Verarbeitungskette (Delegierte Rechtsakte (EU) 2023/1605) in Bezug auf die Hygieneanforderungen gemäß (EG) 1069/2009 und (EU) 142/2011 insbesondere Anhang V schließt national existierende und langjährig etablierte Vorgaben zur Hygienisierung sowie validierte alternative Methoden aus. Die Europäische Regelung zur Pasteurisierung von Bioabfall (Biotonneninhalten mit

trierischen Bestandteilen) ist aufgrund der geforderten Kantenlänge von 12 mm nicht in der Kompostierung realisierbar. Abstimmungsprozesse der verschiedenen Rechtsbereiche zwischen den zuständigen Generaldirektionen bei neu einzubringenden Anträge für alternative Verarbeitungsverfahren für tierischen Nebenprodukte gemäß (EG) 1069/2009 sind sehr komplex und langwierig. Dies trifft auch auf die Erfordernis der Erstellung von entsprechenden delegierten Rechtsakten zu.

Einige Analysenmethode zu Prüfkriterien für Komponentenmaterialkategorien (CMC) bzw. Produktfunktionskategorien (PFC) wie u. a. Sauerstoffaufnahme, Restgaspotential, Rottegrad, Fremdstoffe unterscheiden sich teilweise stark von den nationalen Methoden und Anforderungen. Es liegen derzeit keine Erfahrungswerte vor, da sich diese Methoden noch in der Entwicklung und Validierung durch CEN befinden und von den Laboren noch nicht angewandt werden können. Zudem steht das Vorgehen in Frage, Grenzwert festzulegen, bevor die durchzuführenden Methoden festgelegt wurden.

Weiterhin fehlen relevante Einsatzstoffe (u. a. industrielle Schlämme), die national unter die Bioabfall-Definition fallen und üblicherweise in Vergärungsanlagen eingesetzt werden. Gefordert wird eine detaillierte Einsatzstoffliste, die als Positivliste alle praxisüblichen organischen Materialien für die Herstellung von CMC 3 (Kompost) und CMC 5 (Gärprodukt) zulässt.

Mindestnährstoffgehalte für Organische Düngemittel (PFC 1(A)) können durch den Bezug auf Massenprozent nicht von Komposten oder Gärprodukten (CMC 3, CMC 4 und CMC 5) erreicht werden. So ist die Einordnung von flüssigen Gärprodukten in eine PFC faktisch unmöglich. Ein Herabsetzen der Mindestnährstoffgehalte für org. Düngemittel mit mehr als 2 Hauptnährstoffen sollte geprüft werden. Denn nur so kann eine Einstufung als PFC und damit eine CE-Zertifizierung für Düngeprodukte ermöglicht werden, die als CMC 3, CMC 4 und CMC 5 in die EU-FPR aufgenommen wurden.

Es besteht keine klare Zuordnung und Abgrenzung von zulässigen Inputmaterialien für CMC 3 (Kompost) und CMC 5 (Gärprodukt) gegenüber CMC 2 (Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte) und z. T. auch zu CMC 6 (Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie). Hier wird eine abschließende Positivliste mit Regularien für deren Anpassung und Neuaufnahme weiterer Inputstoffe in den jeweiligen CMCs gefordert. Bioabfälle sollten konsequent CMC 3 und CMC 5 zugeordnet sein, um den Schutz der Umwelt und Gesundheit zu gewährleisten.

Bis keine praxistaugliche Möglichkeit zur Konformitätsbewertung des Modul D1 geschafften, substanzielle Hürden der EU-FPR beseitigt und keine vollständige Harmonisierung der EU-FPR umgesetzt wird, werden Komposte und Gärprodukte weiterhin nach den nationalen Vorgaben in Verkehr gebracht bzw. bei Grenzüberschreitung die gegenseitigen Anerkennung genutzt.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.

Die BGK ist seit 1992 eine von dem Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL) anerkannte, unabhängige und neutrale Organisation (Gütegemeinschaft) zur Prüfung von RAL-Gütezeichen und damit verbundene RAL-Gütesicherung für Düngeprodukte: Kompost (RAL-GZ 251), Gärprodukt (RAL-GZ 245), NawaRo-Gärprodukt (RAL-GZ 246) und RAL-Dünger (RAL-GZ 252).

Die Güte- und Prüfkriterien basieren auf rechtlichen Vorgaben und weitergehenden Qualitätsansprüchen, um die besondere Güte von Kompost, Gärprodukt und Düngern auszuweisen. Die Kriterien werden über einen Bundesgüteausschuss mit unabhängigen Experten aus den Behörden, der Wissenschaft, der Laboranalytik, der

Beratung und der Forschung erstellt und überwacht. Zudem basiert das RAL-Gütesicherungssystem auf der Verpflichtung der Zeichennehmenden zur kontinuierlichen Eigenüberwachung von Produktionsprozess und Produkten, einer neutralen Fremdüberwachung und einer konsequenten Ahndung bei etwaiger Nichteinhaltung von Vorgaben.

Derzeit (Stand 08/2025) findet durch die BGK eine Fremdüberwachung für 786 Behandlungsanlagen statt. Insgesamt werden in diesen Anlagen über 14 Millionen Tonnen an Reststoffen (Bioabfälle, Grünabfälle, Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger) zu gütegesicherten Düngeprodukten verarbeitet.

Die BGK ist neutral und allein der Qualitätssicherung der gütegesicherten Erzeugnisse sowie deren Anwendung nach guter fachlicher Praxis verpflichtet. Die BGK ist im Europäischen Transparenzregister unter der Nummer 64396831014-95 registriert.

Kontakt:

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.

Von-der-Wettern-Straße 25, 51149 Köln

E-Mail: info@kompost.de

Homepage: www.kompost.de